

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/10/31 5Ob93/89, 5Ob185/98m, 5Ob98/01z, 5Ob246/09a, 5Ob45/10v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.10.1989

Norm

WEG 1975 §24

WEG 2002 §38

Rechtssatz

§ 24 WEG richtet sich gegen die Aufhebung oder Beschränkung der einem Wohnungseigentümer gesetzlich zustehenden Nutzungsrechte oder Verfügungsrechte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 93/89

Entscheidungstext OGH 31.10.1989 5 Ob 93/89

- 5 Ob 185/98m

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 5 Ob 185/98m

Beisatz: Einschränkung durch die wirtschaftliche, organisatorische und wissensmäßige Übermacht des Wohnungseigentumsorganisators. (T1)

- 5 Ob 98/01z

Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 98/01z

Auch

- 5 Ob 246/09a

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 246/09a

Vgl; Beisatz: Voraussetzung der Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 24 WEG 1975 ist, dass dadurch eine unbillige, einer vernünftigen Interessenabwägung widersprechende Beschränkung von Nutzungs- und Verfügungsrechten der Wohnungseigentümer bewirkt wurde. (T2)

- 5 Ob 45/10v

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 45/10v

Auch; Beisatz: Die Bezeichnung des gewählten Vertragstyps ist irrelevant für die Anwendbarkeit des § 38 Abs 1 Z 1 WEG 2002. Entscheidend ist, ob vereinbarte Nutzungsvorbehalte Wohnungseigentumsbewerber oder Wohnungseigentümer unbillig beschränken. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0083359

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at